

Das Risiko der Nutzbarkeit

Johannes Tränkle
Oktober 2005

Anmerkung zu:

- NJW 05, 2959: Fest: Kein Anspruch des Verkäufers auf Nutzungersatz bei Nachlieferung?
- NJW 05, 3000: OLG Nürnberg 23. 8. 2005 - 3 U 991/05: Keine Nutzungsentschädigung für den Verkäufer bei Nachlieferung

Das OLG Nürnberg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit ein Käufer bei Nachlieferung einer mangelfreien Sache Nutzungersatz für die genutzte mangelhafte Sache zu leisten hat.

Mit Hinweis auf Sinn und Zweck des § 434 IV BGB und dem Verweis auf die Gesetzgebungsgeschichte wurde die Pflicht zum Nutzungersatz verneint.

Mit Hinweis auf Sinn und Zweck des § 434 IV BGB und dem Verweis auf die Gesetzgebungsgeschichte gelangt Fest zum gegensätzlichen Ergebnis. Desweiteren weist er darauf hin, dass es nicht angehen können, dass der Käufer eine nunmehr neue Sache erhalte, obwohl er zuvor eine andere Sache genutzt habe und hierbei u.U. keine Einschränkungen zu beobachten waren.

Der Hinweis auf eine nunmehr neue Sache, die bei anfänglich korrekter Lieferung jetzt eigentlich schon x Monate alt wäre, ist korrekt. Was jedoch bisher in der Diskussion - soweit ersichtlich - unbeachtet blieb, ist das Risiko der Nutzbarkeit.

Jeder Eigentümer hat das Risiko der tatsächlichen Nutzbarkeit der Sache zu tragen. Jedem Gebrauchsgegenstand ist eine gewisse Lebensdauer gegeben, nach der ein Defekt eintritt oder er aus anderen Gründen nicht mehr nutzbar ist. Für den Gestern gekauften PKW, der Heute an die Wand gesetzt wird, sind auch Morgen noch Raten zu zahlen. Das Risiko, einen Gegenstand auch tatsächlich über die angepeilte Lebensdauer nutzen zu können, ist also dem Eigentümer zugewiesen.

Beträgt die Lebensdauer 10 Jahre und kommt es nach einem Jahr zu einer Nachlieferung, kann der Käufer den Gegenstand für 11 Jahre nutzen, so denn keine Probleme auftreten. In diesem Fall hat der Käufer durch die ursprünglich mangelhafte Lieferung tatsächlich ein Mehr an Nutzungsmöglichkeiten gewonnen.

Anders sieht dies aber dann aus, wenn der Gegenstand, egal aus welchem Grund, überraschend nach fünf Jahren nicht mehr nutzbar ist. Gegenüber einer ursprünglich mangelfreien Lieferung hat der Käufer nichts gewonnen: in jedem Fall konnte er die Sache nur fünf Jahr nutzen. Muss er aber Nutzungersatz leisten, so zahlt er für die fünfjährige Nutzung neben dem Kaufpreis auch noch ein Jahr "Miete". Einen weiteren Nutzen erhält er jedoch nicht.

Wieso dem Käufer neben dem Risiko, dass die gekaufte Sache die angepeilte Lebensdauer nicht erreichen könnte, auch noch das Risiko auferlegt werden soll, für einen bestimmten Zeitraum zusätzlich "Miete" zu zahlen, obwohl er eigentlich nur für x Jahre eine Sache nutzen und auch bezahlen wollte, ist mir nicht einsichtig.

Die Möglichkeit, den gekauften Gegenstand länger als geplant nutzen zu können, womit sich auch die Dauer des Risikos der Nutzbarkeit verlängert, geht einzig und allein auf die mangelhafte Leistung des Verkäufers zurück. Ob sich diese Möglichkeit aber realisieren wird, steht in den Sternen.

Aus diesem Grund ist der Entscheidung des OLG Nürnbergs zuzustimmen.